Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/4/29 1Ob22/03x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.2003

Norm

ZPO §577

Rechtssatz

Schiedsvereinbarungen sind unzulässig, bei denen das öffentliche Interesse so bedeutsam ist, dass die amtswegige Verfahrenseinleitung möglich oder geboten ist oder die amtwegige Beteiligung eines Vertreters der öffentlichen Interessen in Frage kommt bzw dass die Schiedsrichter eine Entscheidung oder Verfügung treffen müssten, die kraft ihrer Besonderheit nur ein mit staatlicher Autorität ausgestattetes Gericht fällen könnte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 22/03x
  Entscheidungstext OGH 29.04.2003 1 Ob 22/03x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117637

Dokumentnummer

JJR_20030429_OGH0002_0010OB00022_03X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at